

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 2

Artikel: Zivilschutz - eine eidgenössische Pflicht
Autor: Steiger, E. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHUTZ DES LEBENS

Es ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine ungeheuerliche und tragische Erscheinung, dass in allen Ländern grosse Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen eines neuen Krieges zu schützen. Nach dem noch immer geltenden Kriegsvölkerrecht ist die Anwendung der Waffengewalt auf die Heere mit ihren Hilfsorganisationen und Hilfsmitteln zu beschränken. Die wehrlose Zivilbevölkerung gilt als unverletzlich; sie muss verschont werden, soweit es die militärische Kriegsführung irgend zulässt. Es ist ein hoher, dauernd gültiger humaner Gedanke, der in dieser Grenzziehung zum Ausdruck kommt.

Im Zweiten Weltkrieg erlebten wir die Missachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Zivilbevölkerung. Es war die Dämonie der Technik und die Dämonie des totalen Staates, die zu diesem Bruch anerkannten Rechtes führten.

Die Mechanisierung der Armeen erhöhte ihre Abhängigkeit von der Wirtschaft und vom Verkehrsnetz der Länder. Wer die Armeen treffen wollte, musste die Produktionsstätten und die Verkehrswege treffen. Damit wurde die Kriegsführung gegen das feindliche Hinterland und die feindliche Zivilbevölkerung eröffnet. Die Technik, die diese Entwicklung verursacht hatte, wusste auch die Mittel für diese neue, totale Kriegsführung zu schaffen: Flugzeuge, Raketen, Brand-, Spreng- und schliesslich Atombomben.

Die Technik hat indessen nur die äusseren Voraussetzungen der totalen

Kriegsführung geschaffen. Die eigentliche Ursache ist der totale Staat und die von ihm ausgehende Bedrohung des freien Menschen und der freien Gemeinschaft. Es war der nationalsozialistische Totalstaat, der die englische Regierung zwang, Methoden der totalen Kriegsführung anzuwenden. Es war die Gewaltherrschaft Hitlers, welche die Vereinigten Staaten veranlasste, in fieberhafter Anstrengung die Atombombe zu konstruieren. Und es ist heute der kommunistische totalitäre Staat, der die freie Welt zwingt, eine gigantische Atomrüstung aufrechtzuerhalten.

Ein kommender Krieg setzt die Zivilbevölkerung unermesslichen Gefahren aus. Die modernen Kriegsmittel bergen Kräfte in sich, die, wie die radioaktive Strahlung, nicht mehr beherrscht werden können. Das humane Empfinden und Denken ist bei den Führern der totalitären Staaten erloschen und bei den Völkern im Osten und Westen geschwächt. Ist in dieser Lage die vom Völkerrecht gebotene Verschonung der wehrlosen Zivilbevölkerung noch zu erwarten?

Die Hauptaufgabe unserer Zeit besteht in der Sicherung des Friedens. Die Anwendung von Gewalt muss aus den Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten verbannt werden. Eine andere Aufgabe liegt in der Rüstungsbeschränkung, die aber nur als allgemeine und kontrollierte in Betracht kommen kann. Unabhängig von der Rüstungsbeschränkung sollte das Kriegsvölkerrecht ergänzt und verdeutlicht und dem Bewusstsein der Regierungen und Völker neu eingeprägt werden. Schliesslich aber sind

in allen Ländern praktisch-technische Massnahmen zu ergreifen, die dem Schutz und der Rettung der Zivilbevölkerung dienen, wenn ein neuer Krieg wider alle Vernunft und wider alles Recht über uns hereinbrechen sollte.

Weil sich ein Volk weder auf die Sicherung des Friedens, noch auf die Rüstungsbeschränkung, noch auf das Kriegsvölkerrecht absolut verlassen kann, muss es den «Zivilschutz» als umfassende Schutz- und Hilfsorganisation für den Fall der schwersten Heimsuchung vorbereiten. In der heutigen Weltlage liegt in dieser Vorbereitung die einzige sichere Garantie für das Ueberleben und Bestehen der Zivilbevölkerung in der Katastrophe eines neuen Krieges.

Nach vielfachen Bemühungen um den Aufbau eines schweizerischen Zivilschutzes und nach empfindlichen Rückschlägen geht es in der Abstimmung vom kommenden Mai um die einfache Frage, ob wir den Zivilschutz als eine dauernde Aufgabe unseres Volkes und Staates bejahen wollen und ob wir bereit sind, die nötigen Opfer zu bringen. Das Ja zum neuen Verfassungsartikel erfordert unsere Einsicht in die Gefahren dieser Zeit und unseren Willen, ihnen mit allen tauglichen Mitteln entgegenzutreten. Es geht um unser Beisein, das uns geschenkte Leben zu schützen und mit dem Leben unsere unvergleichliche schweizerische Freiheit.

Dr. Hans Haug
Vizepräsident
des Schweiz. Bundes für Zivilschutz

Es gibt keine totale Vernichtung. Heimito von Doderer

Zivilschutz — eine eidgenössische Pflicht

Von alt Bundesrat Ed. von Steiger

Der Zivilschutz ist eine dringende Notwendigkeit und eine unerlässliche Ergänzung unserer Landesverteidigung.

Die ständerätliche Kommission hat ebenfalls die dringende Notwendigkeit des Zivilschutzes betont. Wenn sie im Gegensatz zum neuen bundesrätlichen Entwurf vom 18. April 1958 nicht nur eine auf fünf Jahre befristete vorläufige Ordnung, sondern die Aufnahme eines unbefristeten Artikels in die Bundesverfassung beantragte, so will das nicht heissen, dass damit ein langsames Tempo eingeschlagen werden soll,

denn es darf keine Zeit verloren gehen.

Aber der Zivilschutz ist eine derart gebieterische Notwendigkeit, dass der Verfassungsartikel nach Ansicht der ständerätlichen Kommission dauernden Charakter haben soll. Möge diese Auffassung

eine kraftvoll bejahende
Stimmung

auslösen. Mit Recht ist schon wiederholt auf anderen Gebieten verlangt worden, bei der Abstimmung über einen Verfassungsartikel sei dem Volk auch bereits der Entwurf

des Gesetzes bekanntzugeben. Ein solcher Entwurf liegt in groben Zügen schon vor, und sobald der Verfassungsartikel angenommen ist, kann auch an die Beratung des Gesetzes geschritten werden.

Wenn am 3. März 1957 zur Annahme eines unbefristeten Verfassungsartikels das nötige Ständemehr erreicht wurde und lediglich 29 000 Stimmen fehlten, sollte nun dieses Mal, nachdem auf das Obligatorium für die Frauen verzichtet wird und die Aufklärung ununterbrochen erfolgreich fortschreitet, die Annahme nicht mehr gefährdet sein. Der Sol-



Die Vorbereitung der eidgenössischen Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel für den Zivilschutz

Erklärungen von Bundesrat Dr. F. T. Wahlen

Unter den auf mich wartenden Obliegenheiten schien mir die Vorbereitung der Volksabstimmung für die verfassungsmässige Verankerung des Zivilschutzes die weitaus wichtigste und dringlichste. Ich konnte hier in unmittelbarer Weise an die Aufgabe anknüpfen, die mich im letzten Krieg beschäftigt hatte: die totale Landesverteidigung. Mehr denn je ist es notwendig, neben der militärischen die wirtschaftliche und geistige Bereitschaft unseres Staates und Volkes zu pflegen, und der Schutz der zivilen Bevölkerung würde in einem neuen Krieg, den Gott verhüten möge, eine schlechthin ausschlaggebende Rolle spielen. Es ist mir deshalb nach den Rückschlägen, die der Gedanke des Zivilschutzes in früheren Volksabstimmungen erlebte, ein besonders ernstes Anliegen, dass der vom Ständerat vorgeschlagene und von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1958 genehmigte Verfassungsartikel vom Volk und den Ständen am 24. Mai in einer eindeutigen Willenskundgebung angenommen werde.

Die Landwirtschaft und der Atomkrieg

Der Landwirtschaftliche Informationsdienst in Bern teilt mit: Nachstehender Beitrag zeigt die düsteren Perspektiven des Atomkrieges auf. Möge es nie notwendig sein, dass die darin angedeuteten Schutzvorkehrungen konkret ins Auge gefasst werden müssen! Dennoch dürfen wir den Kopf nicht einfach in den Sand stecken und uns an die Hoffnung klammern, dass es nicht zu einem Atomkrieg kommen wird — nur weil wir diesen nicht wollen und uns davor fürchten...

Von der nuklearen Kriegführung, deren Auswirkungen keine Landesgrenzen kennen, sind nicht nur die Städte und dichtbesiedelten Zentren, sondern

alle Teile des Landes, nicht zuletzt die Landwirtschaft, bedroht.

Es kommt daher nicht von ungefähr, dass sich bei uns die Stimmen mehren, welche bestimmte Zivilschutzmassnahmen auch für die Landbevölkerung fordern. Der Schutz der Futtermittel, des Wies- und Weidelandes, des Wassers, der Milch und der Erntevorräte kann in einem Atomkrieg, der unser Land nicht einmal direkt anvisieren muss, von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung des Weiterlebens der Nation, von Widerstandskraft und Widerstandswillen werden.

Nach den dafür verantwortlichen Regierungsstellen in den Vereinigten Staaten wurden nun auch in Gross-

britannien der Landwirtschaft Empfehlungen für das Verhalten bei Angriffen mit Atomwaffen erteilt. Das britische Landwirtschaftsministerium hat vor kurzem eine kleine Broschüre herausgegeben, welche unter dem Titel «Home Defence and the Farmer» (Heimatverteidigung und Bauer) in leichtverständlicher Form Empfehlungen für das Verhalten der Landwirte bei Angriffen mit Atomwaffen gibt. Diese Schrift behandelt ausschliesslich alle diejenigen Massnahmen, welche zum

Schutz vor der Verseuchung

durch radioaktiven Staub («fall-out») getroffen werden können. Obwohl die Verfasser zugeben, dass das Wis-

dat muss die Gewissheit haben, dass im Rahmen des Möglichen Weib und Kind durch zivilen Schutz gesichert sind. Nichts wäre verwerflicher als jene Gleichgültigkeit, die behauptet, gegenüber Atombomben nütze der Zivilschutz ja überhaupt nichts. Erstens ist noch gar nicht sicher, dass überhaupt Atombomben verwendet werden.

Der Zweite Weltkrieg hat bewiesen, dass auch ohne Atombomben die Vernichtung durch den Abwurf anderer Bomben ein Ausmass angenommen hat, dass nicht genug für den Zivilschutz getan werden kann.

Überall dort, wo es an hinreichendem

Zivilschutz fehlte, waren die Menschenopfer unendlich grösser als dort, wo vorgesorgt war. Wir haben also für hinreichenden Zivilschutz auch für den durchaus denkbaren Fall zu sorgen, dass Atombomben überhaupt nicht verwendet werden. Wir müssen aber auch mit dem Abwurf von Atombomben rechnen. Fachleute, wie Professor Dr. Hermann Gessner (Zürich), und namentlich auch Autoritäten in Schweden, betonen mit Nachdruck, dass auch gegen die Atombomben der Zivilschutz noch wirksam ist, wenn auch die Opfer hier wesentlich grösser sind. «Aber es ist auf jeden Fall unsere Pflicht», wie Dr. Ch. Sillevaerts, Président

du Conseil supérieur de la sécurité civile, Belgique, ausführte, «dass Mögliche wie das Unmögliche vor auszusehen, um möglichst viele Menschenleben zu retten».

Nichts darf unterbleiben, was Menschenleben retten kann

Wie wir trotz Atomkrieg unser Land mit unsern Truppen bis aufs äusserste verteidigen werden, haben wir auch durch entsprechende Massnahmen die zivile Bevölkerung zu schützen. In der Schweiz stehen zurzeit nur für eine Million Menschen Schutzräume zur Verfügung. Eine vermehrte Förderung der Bauten von Schutzräumen ist deshalb uner-

sen über die Auswirkung des fallout auf die landwirtschaftlichen Betriebe noch unvollständig ist, halten sie es doch für notwendig, ganz konkrete Ratschläge für den Ernstfall zu erteilen.

Unter der Voraussetzung, dass vor einem Atomkrieg einige Monate zuvor gewarnt werden kann, wird empfohlen, die Zwischenzeit für Vorbereitungen zum Schutz von Mensch, Tier, Vorräten und sogar Maschinen zu nutzen. Denn auch ausserhalb des vernichtenden Wirkungsbereiches einer Bombe besteht in einem Umkreis von mehreren hundert Kilometern, je nach Windrichtung, Gefahr durch den niedergehenden radioaktiven Staub. Die Menschen und möglichst auch das Vieh sollten daher bei der Explosion einer Atom- oder H-Bombe einen Keller, zumindest einen fest umbauten Raum, aufsuchen können, da die schädliche Strahlung des Staubes sich bei zunehmender Entfernung vermindert und sie des weiteren auch durch starke Beton-, Mauer- und Erdschichten gehemmt werden kann. Diese

Schutzräume

soll man für eine Aufenthaltsdauer von mindestens ein bis zwei Wochen einrichten und sie mit ausreichenden Lebensmittel-, Wasser- und Seifen-vorräten versehen. Wenn auch die Strahlungsintensität nach 48 Stunden auf einen Hundertstel der ursprünglichen Stärke zurückgegangen sei, so darf man doch auch nach zwei Tagen zunächst nur für ein oder zwei Stunden ins Freie gehen. Bei der Rückkehr soll die Kleidung vor Betreten des Schutzraumes gewechselt und der ganze Körper gründlich gewaschen werden, um alle etwaigen Reste des

Zivilschutz an der Tagesordnung

Der neue Landesverteidigungsrat

trat am 19. Februar 1959 zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei rief *Bundesrat Chaudet* die Gründe in Erinnerung, welche den Bundesrat veranlasst haben, den Landesverteidigungsrat als beratendes Organ einzusetzen. Es soll dadurch die Koordinierung der Massnahmen auf dem Gebiet der totalen Landesverteidigung erleichtert werden. *Zu den nächsten Aufgaben, die hier einer Lösung barren, gehören Armeeorganisation und Zivilschutz.*

Der Nationalrat

überwies am 3. März 1959 folgendes *Postulat* seiner Kommission über die Neuordnung des Militärpflichtersatzes an den Bundesrat: «Der

Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über den Zivilschutz Bericht zu erstatten, *in welcher Weise die Dienstleistungen im Zivilschutz beim Militärpflichtersatz berücksichtigt werden können.*»

«Auf Dich kommt es an!»

So heisst der neue Orientierungsfilm über Zivilschutz, der im Auftrag der Abteilung für Luftschutz durch die Dokumentarfilm AG hergestellt wurde. Es handelt sich um einen Kurzfilm von etwa zehn Minuten Laufdauer, der die Notwendigkeit der Mitwirkung im Zivilschutz vor Augen führt. Er wird seit dem 9. März 1959 als Beiprogramm zum neuen Schweizer Film «Gletscherpilot» in den Kineothekern der deutschen Schweiz gezeigt.

gefährlichen Staubes vollständig zu beseitigen.

Nach diesen allgemeinen Anweisungen werden aber dann vor allem spezielle Hinweise für die landwirtschaftlichen Betriebe gegeben. Sämtliche

Vorräte

an Futter, Dünger und landwirtschaftlichen Produkten, möglichst auch die Maschinen, sollen durch Abdecken mit Blachen vor der Berührung mit dem radioaktiven Staub geschützt werden. Ebenso wird empfohlen, geschützte Wasserspeicher anzulegen und das Wasser von Zeit zu Zeit zu erneuern, um es im Ernstfall zur Versorgung von Mensch und Tier verwenden zu können.

Besonders ausführlich sind die

Anweisungen hinsichtlich des Milchviehs gehalten. Die

Kühe

sollen möglichst lange Zeit nach der Explosion noch in ihren Schutzräumen (u. U. Ställe mit Erdumwallung, deren Decken durch Zeltblachen geschützt sind) belassen und mit unverseuchtem Futter versorgt werden. Falls Futtermangel zu erwarten ist, soll man die Wiesen sobald wie möglich mähen und mit Stickstoff düngen, um dann das junge, nachwachsende, unverseuchte Gras verfüttern zu können. Das alte, abgemähte Gras ist abzufahren und evtl. zu trocknen, damit es zunächst vom Vieh nicht erreicht werden, aber doch u. U. später verfüttert werden kann, falls man feststellt, dass die Verseuchung unerheblich war.

lässlich. Die Revision des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 ist somit unbedingt notwendig.

Wie die freiwillige Errichtung von Schutzräumen gefördert werden kann, ist also, ebenfalls als dringliche Aufgabe, zu prüfen. Die baulichen Massnahmen bilden das Rückgrat des Zivilschutzes. Deshalb ist zu hoffen, dass auch diese Aufgabe jetzt schon in Angriff genommen wird. Mag nun die rechtliche Lösung schliesslich so oder anders lauten, die Hauptsache ist, dass überhaupt gehandelt wird, und dass wir für unsere zivile Bevölkerung das Maximum an Schutz zu erreichen suchen.

«...wenn ich dazu Ja sage...»

Die Post brachte ein grünes Mitteilungsblatt ins Haus. Es enthielt die Aufforderung der Zivilschutzorganisation unserer Gemeinde, sich freiwillig zur Mitarbeit zu melden. Der Zivilschutz zählt dabei in starkem Masse auf die Mitarbeit von uns Frauen, nachdem die zivile Dienstpflicht der Frauen Anno 1957 vom Souverän bachab geschickt wurde.

Uns Frauen mittleren Alters ist der Zivilschutz ja nichts Neues. Wir wurden bereits während des Krieges dazu aufgeboten, und wir taten es damals zwar nicht freiwillig, so doch im Bewusstsein der absoluten Notwendigkeit unseres Einsatzes. Einige Schwierigkeiten bereitete uns je-

weilen die Unterbringung unserer Kinder während der Uebungen, da in unserem Quartier sozusagen jede Hausmutter zur Hausfeuerwehr aufgeboten war. Um solche Kleinigkeiten, wie die Beaufsichtigung von Kleinkindern, kümmerte sich unser Instruktor damals nicht, und auch nicht darum, wie man es mit dem Schoppen richtete und wer das Essen bereitstellte für den heimkehrenden Gatten. Nun, aus den damals vernachlässigten Kindern sind trotzdem stramme Vaterlandsverteidiger und tüchtige Töchter geworden!

Erneut tritt der Zivilschutz an uns heran, und wenn ich dazu «Ja» sage, dann ist es, weil ich weiss, dass es sein muss, dass man mich braucht und auf mich zählt — freiwillig oder nicht! Christine